

Beiblatt betreffend Änderungen der Personalvorsorgeverordnung gültig ab 1. Januar 2018

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern beschliesst:

3. Titel: Vorsorgeleistungen

2. Kapitel: Altersleistungen

Art. 24 Höhe der Altersrente

¹ unverändert.

² Fällt der Beginn des Rentenbezugs nicht mit einem vollen Rentenalter zusammen, wird der Umwandlungssatz durch lineare, monatsgenaue Interpolation zwischen den beiden massgebenden Umwandlungsätzen ermittelt.¹

3. Kapitel: Invalidenleistungen

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente

¹ bis ² unverändert.

³ Bei einer Pensionierung vor Vollendung des 63. Altersjahrs kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.²

⁴ bis ⁷ unverändert.

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ bis ⁴ unverändert.

⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs weitergeführt. Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.³

⁶ unverändert.

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ bis ⁴ unverändert.

⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs weitergeführt. Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.⁴

⁶ unverändert.

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018
² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018
³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018
⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

PVV

Art. 30 Höhe der Invalidenrente

¹ bis ⁴ unverändert.

⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs weitergeführt. Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.¹

⁶ unverändert.

5. Kapitel: Hinterlassenenleistungen

Art. 39 Anspruch auf Lebenspartnerrente²

¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB³ miteinander verwandt;
- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei
 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen.

² Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde.

³ Bezieht die überlebende Person der Lebenspartnerschaft eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird diese an die Lebenspartnerrente angerechnet.

⁴ Erfüllt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft alle Voraussetzungen von Absatz 1 mit Ausnahme des Mindestalters nach Buchstabe b Ziffer 1, hat sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäss den Bedingungen von Artikel 44 dieser Verordnung.

⁵ bis ⁸ unverändert.

6. Kapitel: Todesfallkapital

Art. 44 Anspruchsberechtigte

¹ unverändert.

² Das Todesfallkapital wird - unabhängig vom Erbrecht - nach folgender, nicht änderbarer Rangordnung an folgende Personen ausgerichtet:

- a. bis b. unverändert

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

³ SR 210

- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person nachweislich in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen:¹
 - d. unverändert.
- ³ bis ⁴ unverändert.

5. Titel: Wohneigentumsförderung (WEF)

Art. 56 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ unverändert.

² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:

- a. wenn das Wohneigentum bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs veräussert wird;²
- b. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs keine Vorsorgeleistungen fällig werden.³

³ bis ⁴ unverändert.

7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68a Senkung des Umwandlungssatzes auf den 1. Januar 2019⁴

¹ Der Umwandlungssatz von Artikel 24 Absatz 1 wird gemäss Anhang 1 Ziffer 3 auf den 1. Januar 2019 gesenkt.

² Die am 31. Dezember 2018 wie auch am 1. Januar 2019 in der PVK versicherten Mitarbeitenden erhalten am 1. Januar 2019 eine einmalige Gutschrift auf ihrem Sparguthaben.

³ Die Gutschrift gleicht die Leistungseinbusse ganz aus, die durch die Anwendung des neuen Umwandlungssatzes beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters (gemäss Standardvorsorgeplan im Alter 63, gemäss Vorsorgeplan A1/65 im Alter 65) entsteht.

Bern, 22. Oktober 2018

Namens der Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Der Präsident:

Michael Aebersold

Der Vizepräsident:

Michel Berger

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁴ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

PVV

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
22. Dezember 2017	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Anhang 3 (neu)	1. Januar 2018
28. Juni 2018	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Art. 24 Abs. 2; Art. 28 Abs. 3; Art. 30 Abs. 5; Art. 39 Abs. 1 bis 4; Art. 44 Abs. 2 Buchstabe c; Art. 56 Abs. 2; Anhang 3 Ziffer 3.3	1. Januar 2018
22. Oktober 2018	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Anhang 3, Ziffer 9	1. November 2018
22. Oktober 2018	Personalvorsorgeverordnung (PVV)	Artikel 68a, Anhang 1, Ziffer 1 Absätze 1 bis 3, Ziffer 2 Absätze 7, Ziffer 3, Anhang 3 Ziffer 1.1 und Ziffer 5.1	1. Januar 2019

Anhang 1 Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze**Ziffer 1 Allgemeine Parameter**

¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	21 150.00
01.01.2019 bis auf weiteres ¹	Fr.	21 330.00

² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	846 000.00
01.01.2019 bis auf weiteres ²	Fr.	853 200.00

³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	24 675.00
01.01.2019 bis auf weiteres ³	Fr.	24 885.00

Ziffer 2 Zinssätze

¹ bis ⁶ unverändert.

⁷ Der technische Zinssatz beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	2.75 Prozent
01.01.2019 bis auf weiteres ⁴	2.50 Prozent

⁸ bis ⁹ unverändert.

Ziffer 3 Umwandlungssätze (Artikel 8 PVR und Artikel 24 PVV)

Gültig bis 31. Dezember 2018:

<u>Alter</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	5.0527 Prozent
59	5.1611 Prozent
60	5.2765 Prozent
61	5.3994 Prozent
62	5.5306 Prozent
63	5.6709 Prozent
64	5.8212 Prozent
65	5.9825 Prozent
66	6.1560 Prozent
67	6.3430 Prozent
68	6.5447 Prozent
69	6.7627 Prozent
70	6.9986 Prozent

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

PVV

Gültig ab 1. Januar 2019 bis auf weiteres:¹

<u>Alter</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	4.6440 Prozent
59	4.7520 Prozent
60	4.8640 Prozent
61	4.9810 Prozent
62	5.1030 Prozent
63	5.2320 Prozent
64	5.3680 Prozent
65	5.5130 Prozent
66	5.6690 Prozent
67	5.8360 Prozent
68	6.0170 Prozent
69	6.2110 Prozent
70	6.4210 Prozent

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

Anhang 3 Vorsorgeplan A1/65¹

Für das Personal der Gemeinde Ostermundigen als angeschlossene Organisation gilt gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 PVR und gemäss Anschlussvertrag der Vorsorgeplan A1/65. Dieser weist gegenüber dem reglementarischen Vorsorgeplan folgende Besonderheiten auf:

1. Allgemeines

1.1. Freiwillige Aufnahme in die Versicherung

Die PVK versichert Personen auf ihr Gesuch hin, sofern die Eintrittsschwelle von Fr. 21 330.00 (im Jahr 2019) nicht erreicht wird, jedoch der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (Fr. 18 960.00 im Jahr 2019)².

3. Leistungen

3.3. Invalidenrente

Bei einer Pensionierung vor vollendetem 65. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.³

Nach vollendetem 65. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizierten Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 65 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 65 gemäss Vorsorgeplan A1/65 (Sparvariante Standard) samt Verzinsung gemäss Anhang 1 Ziffer 2 dieser Verordnung. Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 und 49 dieser Verordnung.

Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen ab Beginn der Rentenberechtigung gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs weitergeführt.⁴ Bei im Stundenlohn versicherten Mitarbeitenden ist der durchschnittliche versicherte Lohn während des letzten vollen Kalenderjahres vor Eintritt des Vorsorgefalls massgebend.

5. Vor- oder Nachfinanzierung der Überbrückungsrente (vgl. Ziff. 3.2.)

5.1. Konto Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente

Das maximal mögliche Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente bestimmt sich gemäss nachfolgender Tabelle. Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf Fr. 1 000.00 AHV-Überbrückungsrente. Die maximale AHV-Überbrückungsrente beträgt Fr. 28 440.00 (Stand 2019)⁵:

Tabelle 'Maximal mögliches Guthaben für die Vorfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente' unverändert.

¹ Neu gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 22. Dezember 2017

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Juni 2018

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018

PVV

9. Beiträge für versicherte Mitarbeitende ab Jahrgang 1968 und älter vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 gemäss Artikel 17 PVR (vgl. Ziff. 2.1. und 2.2.)¹

Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR)

Jahrgang	AG-Spar- beitrag	Risiko- beitrag AG	AG gesamt	AN-Spar- beitrag	Risiko- beitrag AN	AN gesamt
1968 bis 1964	12.50	1.66	14.16	12.50	1.66	14.16
1963 bis 1948	15.00	1.66	16.66	15.00	1.66	16.66

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Oktober 2018